

Allgemeine Geschäftsbedingungen der wiko Bausoftware GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote der wiko Bausoftware GmbH (nachfolgend „wiko“ genannt) an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“ genannt). Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wiko ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.2 Beinhaltet die Vertragsbeziehung die Lieferung von Softwarekomponenten, werden die Software-Nutzungsbedingungen und die Software-Servicebedingungen von wiko automatisch Vertragsbestandteil.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wiko sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Angebot, Vertragsschluss und Rücktritt

- 2.1 Die Angebote von wiko sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung bzw. Leistung zustande.
- 2.2 Erklärungen von wiko wie Annahme oder verbindliche Bestellung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 2.3 Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist allein der schriftlich geschlossene Vertrag maßgebend. Die Angestellten von wiko sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt schriftlicher Verträge hinausgehen.
- 2.4 Im Falle von Druckfehlern, Rechenfehlern oder Irrtümern ist wiko zum Rücktritt berechtigt. Das gleiche gilt, wenn zwischen einem verbindlichen Angebot von wiko, das Software eines Drittanbieters umfasst, und der Bestellung des Kunden der Drittanbieter seine Preise erhöht.
- 2.5 wiko ist berechtigt, sich zur Durchführung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

3. Preise, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 3.1 Maßgebend sind die in dem schriftlichen Vertrag bzw. den aktuellen Preislisten von wiko genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, Nachbestellungen, Nachweisleistungen oder sonstige Mehrleistungen werden gesondert berechnet.
- 3.3 Der Kunde darf gegen Forderungen von wiko nur mit Gegenansprüchen aufrechnen oder Zahlungen nur wegen solcher Gegenansprüche zurück behalten, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit den Ansprüchen von wiko im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

4. Lieferung und Leistung

- 4.1 Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine bedarf der Schriftform.
- 4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die wiko die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere Ausfall der EDV-Anlagen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, Technologiewechsel bzw. technische Mängel bei Zulieferanten (z.B. bei Datenbanken und Betriebssystemen) oder Diebstahl) und die wiko nicht zu vertreten hat, berechtigen wiko, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben.
- 4.3 Vom Eintritt solcher Ereignisse wird wiko den Kunden unverzüglich informieren. Dauert die Behinderung länger als einen Monat an, so sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, der Kunde jedoch – außer im Falle der Unmöglichkeit – erst nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu.
- 4.4 Gerät wiko in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom nicht erfüllten Teil – oder, wenn die bereits erbrachte Teilleistung für ihn nachweislich ohne Interesse ist, insgesamt – vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe von Ziffer 6 dieser AGB zu.
- 4.5 wiko ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Kunde hat die Mangelfreiheit der gelieferten Ware und Leistung zu prüfen.
- 5.2 Der Kunde muss wiko erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware oder nach Erbringung der Leistung schriftlich mitteilen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gelten alle Leistungen und Lieferungen als mangelfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 5.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 12 Monate und beginnt mit dem Gefahrübergang bzw. mit Abnahme, wenn eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist.
- 5.4 Bei berechtigten Beanstandungen an Leistungen oder Handelsware ist wiko nach eigener Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben kann der Kunde Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz nur nach Maßgabe von Ziffer 6 verlangen.
- 5.5 Die Gewährleistung für wiko Software-Komponenten richtet sich ergänzend nach den Software-Nutzungsbedingungen und den Software-Servicebedingungen.

6. Haftung

- 6.1 Für eine schuldhafte Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, die den typischen Vertragszweck prägen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet wiko nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit wiko weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet wiko allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.
- 6.2 In allen übrigen Fällen haftet wiko, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 6.3 Im Falle eines Datenverlustes wird die Haftung von wiko auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenspre-

chender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von wiko.

- 6.4 Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet wiko nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 6.5 Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 6.6 Ansonsten sind Schadensersatzansprüche gegen wiko aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Eigentum von wiko. Der Kunde hat die Vorbehaltsware in geeigneten trockenen und temperierten Räumen aufzubewahren und mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu behandeln. Ansprüche gegen Dritte – auch Versicherungsunternehmen – wegen Verschlechterung, Beschädigung, Untergang oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt sicherungshalber an wiko ab; wiko nimmt diese Abtretung an. Der Kunde bleibt jedoch widerruflich zur Einziehung dieser Forderung im eigenen Namen berechtigt.
- 7.2 Sicherungsübereignungen und Verpfändungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.
- 7.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, hat der Kunde den Dritten auf das vorbehaltene Eigentum von wiko hinzuweisen und wiko hiervon unverzüglich unter Übergabe aller für eine Intervention notwendigen Unterlagen und Informationen in Kenntnis zu setzen.
- 7.4 Bei nachhaltigem Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotesten oder Vermögensverfall des Kunden ist wiko berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden herauszuverlangen und auf dessen Gefahr und Kosten zu verwahren. Das Herausgabeverlangen dient lediglich der Sicherung der Forderungen von wiko; mit Ausnahme des vorläufigen Besitzrechts des Kunden bleiben alle wechselseitigen vertraglichen Ansprüche erhalten.

- 7.5 Auf Verlangen des Kunden wird wiko die ihr nach den vorstehenden Regelungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl insoweit freigegeben, als ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind Zahlungen ohne jeden Abzug bei Lieferung oder Leistung fällig. Ist kein ausdrückliches Zahlungsziel vereinbart, kommt der Kunde 10 Kalendertage nach Lieferung bzw. Leistung und Rechnungszugang in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei wiko.
- 8.2 Dienstleistungen werden – soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart – monatlich bzw. direkt nach Abschluss in Rechnung gestellt.
- 8.3 wiko ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Kunde wird über die Art der Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, ist wiko berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 8.4 Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wiko über den Betrag verfügen kann. Die Zahlung durch Schecks gilt erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und der Betrag gutgeschrieben wurde.
- 8.5 wiko ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn wiko nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

9. Urheberrechte, Nutzungsrecht

- 9.1 Alle mit den Dienstleistungen, Ausarbeitungen, Dokumenten und der wiko-Software verbundenen Urheberrechte und sonstigen IP-Rechte verbleiben bei wiko.

- 9.2 wiko räumt dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 2 UrhG ein, die von wiko zur Verfügung gestellten Leistungen in dem Umfang, wie dies für die vertraglich vorgesehenen Zwecke und Ziele des Kunden erforderlich ist, zu nutzen. Dies gilt auch für Softwarekomponenten, die individuell für den Kunden erstellt oder angepasst werden („Custom Code“). wiko ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Custom Code in seine Standard-Softwaremodule zu übernehmen.
- 9.3 Die von wiko erbrachten Leistungen können Open Source Software/Freie Software sowie Software von Drittanbietern enthalten. Insoweit richten sich die Nutzungsrechte des Kunden nach den jeweils geltenden Lizenzbedingungen.
- 9.4 Die Übertragung, Unterlizenzierung oder sonstige Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von wiko zulässig.
- 9.5 Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, wiko über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.
- 9.6 Für von wiko überlassene Software-Komponenten gelten ergänzend die Software-Nutzungsbedingungen.

10. Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz

- 10.1 wiko und der Kunde verpflichten sich, sämtliche ihnen von der jeweils anderen Vertragspartei zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten, vor unberechtigtem Zugriff Dritter schützen und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder weiterzugeben noch zu verwerten. wiko und der Kunde werden jeweils sämtliche für sie tätigen Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer des Vertrages bzw. dessen Erfüllung hinaus.
- 10.2 wiko stellt sicher, dass sämtliche für sie tätigen Mitarbeiter zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet sind.
- 10.3 wiko wird personenbezogene Daten des Kunden nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, verarbeiten und speichern.

11. Pflicht des Kunden zur Datensicherung

Der Kunde wird sich vor Datenverlust angemessen schützen, insbesondere durch regelmäßige und gefahrensprechende Anfertigung von Sicherungskopien seiner Daten.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Rechte und Pflichten von wiko aus diesem Vertrag können auf Dritte übertragen werden. Für diesen Fall gewährleistet wiko die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Kunden. Soweit fremde Software vermittelt wurde, haftet wiko nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Nutzungsrechte nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers.
- 12.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist der Firmensitz von wiko. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen wiko und dem Kunden ist Freiburg i.Br., wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. wiko ist zusätzlich berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.
- 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen unvollständig sein, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.